



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kinderschutz

Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) der Europäischen Menschenrechtskonvention:

„Die Hohen Vertragsparteien sichern *allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen* die in ... [der Konvention] festgelegten Rechte und Freiheiten zu.“

Körperliche Züchtigung

Tyrer gegen Vereinigtes Königreich

25. April 1978

Ein 15-jähriger Junge erhielt eine gerichtlich angeordnete Prügelstrafe, weil er einen älteren Schüler an seiner Schule tätlich angegriffen und verletzt hatte. Er musste seine Hose und Unterhose ausziehen und sich über einen Tisch beugen. Dann wurde er von zwei Polizisten festgehalten, während ein Dritter ihn dreimal mit einer Birkenrute schlug. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah eine solche Strafe als „institutionalisierte Gewalt“ an und stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest.

A. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 25599/94)

23. September 1998

Ein vermeintlich „schwieriger“, neunjähriger Junge wurde mehrfach mit erheblicher Gewalt von seinem Stiefvater mit einem Stock gezüchtigt, wodurch er schmerzhafte Blutergüsse erlitt. Sein Stiefvater wurde wegen durch tätlichen Angriff verursachter Körperverletzung vor Gericht gestellt, aber freigesprochen, da das damalige englische Recht das Verteidigungsmittel der „angemessenen Strafe“ zuließ.

Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass insbesondere Kinder und andere schutzbedürftige Personen Anspruch auf Schutzvorkehrungen haben, die wirksam vor solchen Formen der Misshandlung abschrecken. Er stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest, da das englische Recht den Jungen nicht angemessen schützte.

Verstecktes Filmen von Minderjährigen

Söderman gegen Schweden

12. November 2013 (Große Kammer)

Im Jahr 2002 hatte der Stiefvater der Beschwerdeführerin, die damals 14 Jahre alt war, versucht, sie mit einer versteckten Kamera nackt zu filmen. Sie rügte, dass das schwedische Rechtssystem, das zu dieser Zeit das Filmen einer Person ohne deren Zustimmung nicht verbot, sie nicht vor der Verletzung ihrer Privatsphäre geschützt hätte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass das damals gültige schwedische Recht das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Privatlebens

nicht geschützt hatte, weder durch ein strafrechtliches noch durch ein zivilrechtliches Rechtsmittel, das den Anforderungen der Konvention entsprochen hätte. Die von ihrem Stiefvater begangene Tat hatte ihre Privatsphäre verletzt; erschwerend kam hinzu, dass sie minderjährig war, dass der Vorfall in ihrem Zuhause stattfand und dass der Täter eine Person war, der sie hätte vertrauen können und sollen.

Häusliche Gewalt und Misshandlung

Z. u. a. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 29392/95)

10. Mai 2001 (Große Kammer)

Vier kleine Kinder wurden erst viereinhalb Jahre, nachdem den Behörden Bedenken über den Zustand ihrer Familie gemeldet worden waren, in Obhut genommen. Die Kinder waren durch ihre Eltern viele Jahre vernachlässigt und emotional missbraucht worden. Während dieser Zeit hatten sie körperliche und psychische Schäden erlitten. Sie waren beispielsweise wiederholt in ihr Zimmer eingeschlossen worden, wo sie Exkremamente an die Wände schmierten und waren mehrfach dabei beobachtet worden, wie sie Lebensmittel in Mülleimern suchten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachgekommen war und den Beschwerdeführern kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hatte. Es lag eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und **Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) vor.

E. u. a. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 33218/96)

26. November 2002

Drei Schwestern und ihr Bruder wurden viele Jahre lang körperlich (alle vier Kinder) und sexuell (die Mädchen) vom Freund ihrer Mutter missbraucht, selbst nachdem dieser nach seiner Verurteilung wegen sexueller Belästigung und Freilassung auf Bewährung wieder bei der Familie eingezogen war. Der Mann zwang die Kinder unter anderem, sich in seinem Beisein gegenseitig mit Ketten und Peitschen zu schlagen, woran er manchmal aktiv teilnahm. Die Mädchen erlitten schwere posttraumatische Belastungsstörungen und der Junge entwickelte Persönlichkeitsstörungen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die sozialen Einrichtungen es versäumt hatten, die Kinder zu schützen, unter **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) der Konvention und dass ihnen kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stand, unter Verletzung von **Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde).

Kontrovà gegen die Slowakei

31. Mai 2007

Im November 2002 erstattete die Beschwerdeführerin Strafanzeige wegen Körperverletzung gegen ihren Ehemann, weil dieser sie angegriffen und mit einem Stromkabel geschlagen habe. Die Polizei war ihr später dabei behilflich, ihre Anzeige zurückzuziehen, als sie, von ihrem Mann begleitet, auf der Polizeiwache erschien. Im Dezember 2002 erschoss ihr Mann ihre beiden kleinen Kinder. Die Beschwerdeführerin erhielt keine Entschädigung.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) und von **Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) fest, weil die Behörden das Leben der Kinder nicht ausreichend geschützt hatten und es der Mutter nicht möglich gewesen war, eine Entschädigung zu erhalten.

Juppala gegen Schweden

2. Dezember 2008

Dieser Fall betraf die Verurteilung einer Großmutter wegen Diffamierung ihres Schwiegersohns, nachdem sie ihren dreijährigen Enkel zu einem Arzt gebracht und dort den Verdacht geäußert hatte, er könnte von seinem Vater geschlagen worden sein.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Seiner Ansicht nach sollten Menschen die Freiheit haben, im Rahmen eines angemessenen Berichtverfahrens den Verdacht auf eine Kindesmisshandlung gutgläubig äußern zu können, ohne Angst davor haben zu müssen, dass sie strafrechtlich verfolgt oder verpflichtet würden, Schadenersatz für erlittene Schäden oder Kosten zu zahlen. Es hatte keinen Hinweis darauf gegeben, dass die Beschwerdeführerin unbesonnen gehandelt hätte: im Gegenteil, sogar ein Arzt hatte entschieden, dem Jugendamt den Fall zu melden. Die Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in diesem Bereich konnte nur in Ausnahmefällen als im Sinne von Artikel 10 in einer demokratischen Gesellschaft notwendig akzeptiert werden. Im Falle der Beschwerdeführerin waren keine ausreichenden Gründe für einen Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung dargelegt worden, folglich hatte der Eingriff keiner „dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit“ gedient.

E. S. u. a. gegen die Slowakei (Nr. 8227/04)

15. September 2009

Im Jahr 2001 verließ die Beschwerdeführerin ihren Mann und erstattete Strafanzeige, gegen ihn, weil er sie und ihre Kinder (geboren 1986, 1988 und 1989) misshandelt sowie eine ihrer Töchter sexuell missbraucht hatte. Zwei Jahre später wurde er wegen Gewalt und sexuellen Missbrauchs verurteilt. Der Antrag der Beschwerdeführerin, ihrem Mann aufzuerlegen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wurde jedoch abgelehnt, weil das Gericht nach eigener Auffassung nicht die Zuständigkeit besaß, dem Ehemann den Zugang zur Wohnung zu versagen. Sie konnte das Mietverhältnis erst nach ihrer Scheidung beenden. Die Beschwerdeführerin und ihre Kinder waren daher gezwungen, von ihren Freunden und ihrer Familie wegzuziehen und zwei der Kinder mussten die Schule wechseln.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Slowakei es unter **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und **Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) versäumt hatte, der Beschwerdeführerin und ihren Kindern umgehenden Schutz vor der Gewalt ihres Mannes zu gewähren.

Ausschluss von einem offiziellen Zeugenschutzprogramm

R. R. u. a. gegen Ungarn (Nr. 19400/11)

4. Dezember 2012

Dieser Fall betraf den Ausschluss einer Familie aus einem offiziellen Zeugenschutzprogramm. Es handelte sich um einen serbischen Staatsangehörigen, der in Ungarn lebte, seine ungarische Partnerin und deren drei minderjährigen Kinder. Der Ausschluss wurde damit begründet, dass der inhaftierte Vater weiterhin mit kriminellen Gruppen in Kontakt geblieben sei. Die Familie trug insbesondere vor, ihr Ausschluss aus dem Zeugenschutzprogramm habe sie wegen Vergeltungsmaßnahmen der Mafia einem Risiko für ihr Leben ausgesetzt.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der Mutter und der Kinder eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Die Beschwerdeführer waren aus dem Zeugenschutzprogramm, in das sie zunächst aufgenommen worden waren, wieder ausgeschlossen worden, ohne dass die ungarische Regierung gezeigt hätte, dass die Bedrohung nicht mehr bestand, und ohne die notwendigen Maßnahmen unternommen zu haben, ihr Leben zu schützen. Der Gerichtshof schlussfolgerte, dass die ungarischen Behörden die Mutter und ihre Kinder möglicherweise lebensbedrohlichen Racheakten krimineller Kreise ausgesetzt hatten. Er entschied ferner, dass gemäß **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Familie unternommen werden mussten, falls nötig mit einer falschen Identität.

Minderjährige in Pflege

Scozzari und Giunta gegen Italien

13. Juli 2000 (Große Kammer)

Im September 1997 wurden die beiden Söhne/Enkel der Beschwerdeführer, geboren 1987 bzw. 1994, per Gerichtsbeschluss im Kinderheim „*Il Forteto*“ untergebracht. Dieses wurde unter anderem – was dem innerstaatlichen Gericht bekannt war – von zwei Personen geleitet, die wegen sexuellen Missbrauchs von drei behinderten Schutzbefohlenen verurteilt worden waren. Vor der Unterbringung in dem Heim war der ältere der Jungen Opfer sexuellen Missbrauchs durch einen pädophilen Sozialarbeiter geworden.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der unbefristeten Unterbringung der Jungen in „*Il Forteto*“ eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er bemerkte, dass das Fehlen jeglicher zeitlicher Begrenzung in der Pflegeanordnung, der negative Einfluss der Verantwortlichen auf die Kinder in „*Il Forteto*“, zusammen mit der Einstellung und dem Verhalten der sozialen Einrichtungen, zu einem Prozess der Entfremdung der Kinder von ihrer Mutter führten.

Nencheva u. a. gegen Bulgarien

18. Juni 2013

Fünfzehn Kinder und junge Erwachsene starben zwischen Dezember 1996 und März 1997 aufgrund von Kälte sowie Mangel an Nahrung und Medikamenten in einem Heim für körperlich und geistig behinderte junge Menschen im Dorf Dzhurkovo. Der Heimleiter, der diese Probleme feststellte, hatte zu mehreren Gelegenheiten erfolglos versucht, die für die Finanzierung des Heimes direkt verantwortlichen Behörden, von denen eine Reaktion hätte erwartet werden können, darauf aufmerksam zu machen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Die Behörden waren ihrer Pflicht nicht nachgekommen, das Leben der verletzlichen Kinder in ihrer Fürsorge vor einer ernsthaften und unmittelbaren Bedrohung zu schützen. Die Behörden hatten es ebenso unterlassen, eine wirksame Untersuchung der unter äußerst außergewöhnlichen Umständen vorgefallenen Todesfälle durchzuführen. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Behörden hätten wissen müssen, dass das Leben der Kinder in diesem Heim in Gefahr war. Sie hatten folglich nicht alles in ihrer Macht Stehende unternommen. Bei den Kindern und unter 22-Jährigen, die in diesem Heim untergebracht waren, handelte es sich um verletzliche Personen, die an schwerwiegenden geistigen und körperlichen Behinderungen litten, und die entweder von ihren Eltern verlassen oder mit Zustimmung der Eltern in dem Heim untergebracht worden waren. Alle unter ihnen wurden der staatlichen Fürsorge in einer spezialisierten, öffentlichen Einrichtung unterstellt und waren unter der ausschließlichen Aufsicht der Behörden.

Schutz vor Kontaktaufnahme durch Pädophile über das Internet

K. U. gegen Finnland (Nr. 2872/02)

02. Dezember 2008

Der Fall betraf eine Kontaktanzeige mit sexuellem Inhalt, die auf einer Dating-Webseite im Internet im Namen eines zwölfjährigen Jungen eingestellt worden war. Nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden finnischen Gesetzgebung konnten weder Polizei noch Gericht den Internetanbieter dazu verpflichten, die Person, die die Anzeige geschaltet hatte, zu identifizieren. Insbesondere der Internetanbieter weigerte sich, die verantwortliche Person zu nennen, weil dies eine Verletzung seiner Vertraulichkeitspflicht darstelle.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass es sich beim Einstellen der Anzeige um eine Straftat handelte, durch die ein Minderjähriger zum Ziel für Pädophile gemacht wurde. Die Gesetzgebung hätte einen Rahmen schaffen müssen, der

die Vertraulichkeitspflicht von Internetanbietern mit der Verhütung von Straftaten und dem Schutz der Rechte anderer, insbesondere von Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Personen, in Einklang bringt.

Vergewaltigung und sexueller Missbrauch

X und Y gegen die Niederlande (Nr. 8978/80)

26. März 1985

Ein Mädchen mit einer geistigen Behinderung, die erste Beschwerdeführerin, wurde in dem Heim für geistig behinderte Kinder, in dem sie lebte, einen Tag nach ihrem sechzehnten Geburtstag (gesetzliches Mindestalter in den Niederlanden für die Einwilligungsfähigkeit in den Geschlechtsverkehr) von einem Verwandten der Heimleiterin vergewaltigt. Sie war durch die Erfahrung traumatisiert, wurde aber als nicht in der Lage gesehen, eine Beschwerde zu unterzeichnen. Ihr Vater, der zweite Beschwerdeführer, unterschrieb daher an ihrer Stelle. Es wurde aber kein Verfahren gegen den mutmaßlichen Täter eingeleitet, weil das Mädchen ihn nicht selbst angezeigt hatte. Die Gerichte erkannten an, dass es eine Gesetzeslücke gebe.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention zwar im Wesentlichen Einzelpersonen gegen willkürliche Eingriffe durch staatliche Behörden schützt, aber zusätzlich auch positive Verpflichtungen beinhaltet, um den wirksamen Schutz des Privat- und Familienlebens zu garantieren. Der Gerichtshof sah den rechtlichen Schutz im Fall eines Vergehens, wie es an der ersten Beschwerdeführerin begangen worden war, als unzureichend an. In diesem Fall standen fundamentale Werte und wesentliche Aspekte des Privatlebens in Frage. Wirksame Abschreckung ist in diesem Bereich unerlässlich und kann ausschließlich durch strafrechtliche Regelungen erreicht werden. Da das niederländische Strafgesetz ihr keinen praktischen und wirksamen Schutz geboten habe, war die erste Beschwerdeführerin Opfer einer **Verletzung von Artikel 8** der Konvention.

D. P. und J. C. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 38719/97)

10. Oktober 2002

Die Beschwerdeführer, Schwester und Bruder, waren beide seit ihrem achten bzw. zehnten Lebensjahr von ihrem Stiefvater sexuell missbraucht worden. Sie machten geltend, dass sie die Sozialbehörden über den Missbrauch informiert, die Behörden aber nichts unternommen hätten, um sie zu schützen. Das Mädchen versuchte, sich das Leben zu nehmen, nachdem sie von ihrem Stiefvater vergewaltigt worden war. Sie entwickelte eine Persönlichkeitsstörung und der Junge litt später an Epilepsie. Beide litten lange Zeit an Depressionen.

Der Gerichtshof befand, dass es – unter **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksames Rechtsmittel) – für die Kinder keinen wirksamen Rechtsbehelf oder Zugang zu Entschädigungsleistungen im Hinblick auf ihre Beschwerde gegeben hatte.

E. u. a. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 33218/96)

26. November 2002

Siehe weiter oben unter „Häusliche Gewalt/Missbrauch“.

M. C. gegen Bulgarien (Nr. 39272/98)

4. Dezember 2003

Die Beschwerdeführerin wurde im Alter von 14 Jahren (Schutzalter in Bulgarien für die Einwilligungsfähigkeit in den Geschlechtsverkehr) von zwei Männern vergewaltigt; sie schrie und weinte während und nach der Vergewaltigung und wurde später von ihrer Mutter ins Krankenhaus gebracht, wo die Ärzte feststellten, dass ihr Jungfernhäutchen gerissen war. Da jedoch nicht nachgewiesen werden konnte, ob sie Widerstand geleistet oder um Hilfe gerufen hatte, wurden die Täter nicht strafrechtlich verfolgt.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der erniedrigenden Behandlung) **und Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) fest. Er wies auf die

Tendenz hin, eine fehlende Zustimmung als das wesentliche Element einer Vergewaltigung zu betrachten, da Opfer von sexuellem Missbrauch, insbesondere junge Mädchen, oft aus psychologischen Gründen, etwa aus Angst vor weiterer Gewalt, keinen aktiven Widerstand leisteten. Staaten sind daher verpflichtet, alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen zu verfolgen, auch wenn das Opfer keinen körperlichen Widerstand geleistet hat. Der Gerichtshof fand sowohl die Ermittlungen in dem Fall als auch das bulgarische Recht unzureichend.

E. S. u. a. gegen die Slowakei (Nr. 8227/04)

15. September 2009

Siehe weiter oben unter „Häusliche Gewalt/Missbrauch“.

P. M. gegen Bulgarien (Nr. 49669/07)

24. Januar 2012

Dieser Fall betraf die Klage der Beschwerdeführerin, die im Alter von 13 Jahren vergewaltigt worden war, dass die bulgarischen Behörden mehr als 15 Jahre für die anschließenden Ermittlungen benötigt hatten. Sie habe kein Rechtsmittel gehabt, um gegen deren Widerstreben vorzugehen, ihre Aggressoren strafrechtlich zu verfolgen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Ermittlungen im Falle der Vergewaltigungsvorwürfe der Beschwerdeführerin nicht wirksam waren, obwohl die Tatsachen und die Identität der Täter bekannt waren. Er stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention in seinem prozeduralen Aspekt fest.

C. A. S. und C. S. gegen Rumänien (Nr. 26692/05)

20. März 2012

Dieser Fall betraf die Beschwerde eines siebenjährigen Jungen und seines Vaters, die Behörden hätten fünf Jahre gebraucht, um die wiederholte Vergewaltigung des ersten Beschwerdeführers durch einen Mann zu untersuchen, der schließlich freigesprochen wurde. Dieser hatte sich im Zeitraum von Januar bis April 1998 durch Zwang Zugang zur Familienwohnung verschafft, als der Junge alleine aus der Schule kam.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Behörden es versäumt hatten, eine wirksame Untersuchung der Vorwürfe des gewaltsamen sexuellen Missbrauchs des Jungen durchzuführen und einen angemessenen Schutz seines Privat- und Familienlebens zu gewährleisten. Es lag eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention vor. In diesem Urteil erkannte der Gerichtshof klar die Verpflichtung der Staaten nach Artikel 3 und 8 der Konvention an, die wirksame strafrechtliche Untersuchung von Fällen der Gewalt gegen Kinder sicherzustellen. Zudem bezog sich der Gerichtshof auf die internationale Verpflichtung Rumäniens zum Schutz von Kindern gegen jede Form des Missbrauchs¹, wozu die Genesung und soziale Reintegration der Opfer gehörte, und bedauerte insbesondere, dass dem Jungen während des Strafverfahrens wegen seiner Vergewaltigung oder danach, zu keinem Zeitpunkt eine Therapie angeboten wurde.

R. I. P. und D. L. P. gegen Rumänien (Nr. 27782/10)

10. Mai 2012

Die Beschwerdeführer, Bruder und Schwester, rügten das Fehlen einer wirksamen Untersuchung der Vergewaltigungsvorwürfe, die ihre Mutter im Jahr 2004 gegen den Großvater väterlicherseits vorbrachte. Zu diesem Zeitpunkt war das Mädchen sieben Jahre und ihr Bruder drei Jahre alt. Sie rügten zudem vor allem die Länge der Ermittlungsverfahren, die im Jahr 2011 trotz einschlägiger Beweise noch immer andauerten.

¹ Rumänien ratifizierte im Jahr 1990 die [Konvention der Vereinigten Nationen über die Rechte des Kindes](#) und im Jahr 2001 die [Konvention des Europarates über den Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch](#).

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention in prozeduraler Hinsicht fest.

I. G. gegen die Republik Moldau (Nr. 53519/07)

15. Mai 2012

Die Beschwerdeführerin trug vor, im Alter von 14 Jahren von einem Bekannten, einem 23-Jährigen, der in der Nachbarschaft ihrer Großmutter gewohnt und den sie oft besucht habe, vergewaltigt worden zu sein. Sie rügte insbesondere, dass die Behörden ihre Vorwürfe nicht wirksam untersucht hätten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Ermittlungen nicht wirksam waren und den Verpflichtungen des Staates nicht nachkamen, alle Formen von Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauchs angemessen zu untersuchen und zu bestrafen. Darin lag eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention.

P. und S. gegen Polen (Nr. 57375/08)

30. Oktober 2012

Die Beschwerdeführerinnen sind Mutter und Tochter. Im Jahr 2008, im Alter von 14 Jahren, wurde die erste Beschwerdeführerin schwanger, nachdem sie vergewaltigt worden war. Die Beschwerdeführerinnen rügten insbesondere das Fehlen umfassender rechtlicher Rahmenbedingungen, die der ersten Beschwerdeführerin einen fristgerechten und ungehinderten Zugang zur Abtreibung unter den Voraussetzungen der anwendbaren Gesetze garantiert hätten, sowie die Veröffentlichung von Informationen über den Fall. Sie rügten ferner, dass die erste Beschwerdeführerin aus der Obhut ihrer Mutter zunächst in ein Heim für Jugendliche und dann in ein Krankenhaus verbracht worden war, was unrechtmäßig gewesen sei. Sie trugen vor, die Umstände des Falles seien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgekommen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest hinsichtlich der Regelung des Zugangs zu legaler Abtreibung sowie hinsichtlich der Veröffentlichung der persönlichen Daten der Beschwerdeführerinnen. Er stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass es das wesentliche Ziel der Unterbringung der ersten Beschwerdeführerin in einem Heim für Jugendliche gewesen war, sie von ihren Eltern zu trennen und die Abtreibung zu verhindern. Schließlich war die erste Beschwerdeführerin von den Behörden in einer beklagenswerten Weise behandelt worden, worin eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher Behandlung) lag.

O’Keeffe gegen Irland

28. Januar 2014 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Frage der staatlichen Verantwortlichkeit für den sexuellen Missbrauch einer neunjährigen Schülerin durch einen Laienlehrer an einer irischen staatlichen Schule im Jahre 1973. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, dass der irische Staat das Grundschulsystem nicht so gestaltet hatte, dass sie vor Missbrauch hätte geschützt werden können, sowie, dass keine Untersuchung durchgeführt und die Misshandlung nicht angemessen verfolgt worden war. Sie rügte ebenfalls, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, eine Anerkennung und Wiedergutmachung für das staatliche Versäumnis zu erzielen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) **und von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention fest aufgrund des Versäumnisses des irischen Staates, die Beschwerdeführerin vor sexuellem Missbrauch zu schützen, sowie aufgrund der mangelnden Anerkennung dieses Versäumnisses auf nationaler Ebene. Er fand ferner **keine Verletzung von Artikel 3** der Konvention hinsichtlich der Ermittlungen zu den Klagen über sexuellen Missbrauch an der Schule der Beschwerdeführerin.

Anhängige Beschwerde

S. H. H. gegen die Türkei (Nr. 22930/08)

Beschwerde wurde der türkischen Regierung am 10. Februar 2010 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin, die im Alter von acht Jahren von ihrem Vater sexuell belästigt, über drei Jahre hinweg sexuell missbraucht und im Alter von 12 Jahren von ihm vergewaltigt wurde, rügt insbesondere, dass die ihrem Vater auferlegte Strafe ungenügend sei und dass er nicht wegen Vergewaltigung bestraft wurde, da die innerstaatlichen Ermittlungen unzureichend gewesen seien.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der türkischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention.

Sklaverei und Zwangs- oder Pflichtarbeit²

Siliadin gegen Frankreich

26. Juli 2005

Eine togolesische Staatsbürgerin, die im Jahre 1994 mit der Absicht zu studieren nach Frankreich einreiste, wurde stattdessen zur Arbeit in einem privaten Haushalt in Paris gezwungen. Ihr Reisepass wurde beschlagnahmt und sie arbeitete für mehrere Jahre ohne Bezahlung 15 Stunden am Tag, ohne einen freien Tag. Sie beklagte sich darüber, eine Hausklavin gewesen zu sein.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin nicht versklavt war, da ihr Arbeitgeber – trotz der Kontrolle, die er über sie hatte – über kein wirkliches Eigentumsrecht verfügte, das sie auf den Status eines Objekts reduziert hätte. Er hielt jedoch fest, dass das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht sie nicht ausreichend geschützt hatte und dass es, auch nach einer Änderung, auf ihre Situation nicht anwendbar war. Der Gerichtshof schlussfolgerte, dass die Beschwerdeführerin in Knechtschaft gehalten worden war und dies eine **Verletzung von Artikel 4** (Verbot der Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellte.

C. N. und V. gegen Frankreich (Nr. 67724/09)

11. Oktober 2012

Dieser Fall betraf die Vorwürfe der Leibeigenschaft bzw. Zwangs- oder Pflichtarbeit (unbezahlter häuslicher Arbeiten im Haus ihrer Tante und ihres Onkels) durch zwei verwaiste, burundische Schwestern im Alter von sechzehn und zehn Jahren.

Der Gerichtshof stellte im Hinblick auf die erste Beschwerdeführerin eine **Verletzung von Artikel 4** (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Konvention hinsichtlich seines materiellen Aspekts fest, da der Staat keinen rechtlichen und administrativen Rahmen geschaffen hatte, um Leibeigenschaft und Zwangsarbeit wirksam zu bekämpfen. Darüber hinaus fand der Gerichtshof **keine Verletzung von Artikel 4** bezüglich der ersten Beschwerdeführerin hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts im Hinblick auf die Verpflichtung des Staates, eine wirksame Untersuchung der Umstände von Leibeigenschaft und Zwangsarbeit durchzuführen. Schließlich fand er **keine Verletzung von Artikel 4** hinsichtlich der zweiten Beschwerdeführerin. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die erste Beschwerdeführerin Zwangsarbeit ausgesetzt war, da sie unter der Drohung, nach Burundi zurückgeschickt zu werden, Tätigkeiten auszuführen hatte, die, wären sie von einer bezahlten Kraft ausgeführt worden, als Arbeit beschrieben worden wären. „Zwangsarbeit“ muss von Tätigkeiten im familiärem Zusammenhang oder Zusammenleben unterschieden werden, wobei insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen sind. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die erste Beschwerdeführerin in Leibeigenschaft gehalten wurde, da ihr

² Siehe auch, im Hinblick auf Erwachsene, das Informationsblatt zu „Sklaverei und Zwangsarbeit“

deutlich war, dass ihre Situation sich nicht veränderte und sich wahrscheinlich auch nicht verändern würde. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass Frankreich es versäumt hatte, seiner Pflicht zur Bekämpfung der Zwangsarbeit nach Artikel 4 der Konvention nachzukommen.

Gewalt an Schulen

Kayak gegen die Türkei

10. Juli 2012

Dieser Fall betraf den Mord an dem 15-jährigen Sohn und Bruder der Beschwerdeführer, der vor einer Schule von einem Schüler niedergestochen wurde. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, der Tod des Jungen sei Folge von Fahrlässigkeit der Schulverwaltung. Sie rügten zudem die Dauer des Entschädigungsverfahrens.

Der Gerichtshof unterstrich, dass die Schulbehörden beim Schutz der Gesundheit und Unversehrtheit der Schüler, angesichts deren besonderer Verletzlichkeit aufgrund ihres Alters, eine wesentliche Rolle spielen und die vorrangige Pflicht haben, Schüler vor jeder Form der Gewalt zu schützen, der sie unter Schulaufsicht ausgesetzt sein könnten. Zwar konnte von den Lehrern nicht erwartet werden, alle Schüler zu jeder Zeit im Auge zu behalten, Bewegungen innerhalb und außerhalb der Schule erforderten aber eine erhöhte Kontrolle. Der Gerichtshof bemerkte insbesondere, dass die Schulverwaltung den zuständigen Stellen Sicherheitsprobleme ohne Resultat gemeldet und diese sogar um polizeiliche Hilfe ersucht hatte. Er stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Die Behörden hatten es versäumt, ihrer Pflicht nachzukommen, die Aufsicht über das Schulgelände zu gewährleisten. Zudem stellte der Gerichtshof wegen der überlangen Dauer des Entschädigungsverfahrens, das fünf Jahre und drei Monate gedauert hatte, eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) der Konvention fest.

Weitere Texte

Siehe besonders:

- [Webseite](#) des Programms des Europarates zur Förderung von Kinderrechten und den Schutz von Kindern vor Gewalt.
-

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08